

Das Feldinventar wird übergeben und wieder abgegeben nach festen Bestimmungen — hierin liegt noch eine Einschränkung der freien Wirtschaftsweise. Heute wird das Feldinventar nach seinem zeitweiligen Werte taxirt.

Die Schäferei soll in gleicher Zahl und in veredeltem Stamme unterhalten werden.

Es soll Holzland urbar gemacht und dafür pro Acker 7 Thlr. Pacht entrichtet werden, ausser im ersten Jahre. Das gewonnene Land soll zur Hälfte mit Futterkräutern, zu einem Viertel mit Korn und einem Viertel mit Hafer bestellt werden.

Wenn wir den eben angegebenen Preis für zu niedrig als Normalpreis pro Acker Pacht annehmen, so können wir denselben begrenzen; er wird zwischen 7 und 12 Thlr., die früher als Entschädigungssumme für während der Pacht verkauften Acker angegeben waren, liegen und wird zwischen 8 und 9 Thlr. anzunehmen sein.

Dass man jetzt auf eine gute Statik bedacht war, zeigt die Bestimmung:

„Der Pächter darf von Futtererzeugnissen nichts verkaufen, ausser 1000 Scheffel Kartoffeln, d. h. wenn er keine Brennerei anlegt.

Der Pächter darf keine andere Pacht oder Besizung erwerben.

Beim Verkauf des Gutes erhält der Pächter als Entschädigung bis zum 5. Pachtjahre 4000 Thlr., von da ab jedes Jahr 500 Thlr. weniger.

Technisches Gewerbe, ausser einer Brennerei, darf der Pächter nicht anlegen.“

Durch diese Bestimmung wollte man, wie es scheint, einer Verlockung zum Zuckerrübenbau vorbeugen, obwohl, wie sich jetzt herausstellt, die Rüben hier ganz gut gedeihen. Denn Herr von Zimmermann erzielte in dem günstigen Jahre 1893/94 400 Ctr., in dem schlechten 1894/95 300 Ctr. Rüben pro Acker. Leider ist jedoch das für Rübenbau taugliche Areal hier zu gering, um die Anlage einer Zuckerfabrik rentabel zu machen, sodass die hohen Transportkosten bis zu den nächsten Fabriken Oschatz und Döbeln und die augenblicklich sehr niedrigen Rübenpreise — in der Gegenwart wenigstens — einen ausgedehnteren Rübenbau verbieten.